

# Anhang 1

zum Studienreglement 2020 für den  
Master-Studiengang Landschaftsarchitektur  
vom 01.10.2019 (Stand am 05.10.2022<sup>1</sup>)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang für die Bewerbungsperiode  
Herbstsemester 2023.

---

Dieser Anhang legt die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Landschaftsarchitektur fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010<sup>2</sup> und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium<sup>3</sup>.

---

## Inhalt

### 1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Fachpraktische Voraussetzungen (praktische Tätigkeit)
- 1.4 Sprachliche Voraussetzungen
- 1.5 Leistungsbezogene Voraussetzungen

### 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur

- 2.1 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität
- 2.2 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule

### 3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur

- 3.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich
- 3.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität
- 3.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität
- 3.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

### 4 Eintritt in das Master-Studium

- 4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.10.2022 (Änderungen betreffend qualifizierende Studienrichtungen Ziff. 1.1 und Unterrichtssprache Ziff. 1.4).

<sup>2</sup> SR 414.131.52

<sup>3</sup> Zu finden unter: [www.weisungen.ethz.ch](http://www.weisungen.ethz.ch)

## **5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

## **6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben**

6.1 Allgemeines

6.2 Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom

6.3 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

\*\*\*\*\*

## **1 Anforderungsprofil**

### **Grundsatz**

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Landschaftsarchitektur (Studiengang) müssen die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

### **1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule (FH)<sup>4</sup> in einer qualifizierenden Studienrichtung nach Abs. 3 voraus, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die fachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen erfüllt werden können.

<sup>2</sup> Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

<sup>3</sup> Die qualifizierenden Studienrichtungen sind:

- Landschaftsarchitektur
- Architektur

### **1.2 Fachliche Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Das Master-Studium in Landschaftsarchitektur setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Technik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften sowie fachspezifische Kenntnisse in Landschaftsarchitektur und Architektur, insbesondere Entwurf, voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und

---

<sup>4</sup> Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

Fertigkeitsniveau denjenigen gleichwertig sein müssen, die an der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

<sup>2</sup> Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **108 KP** und basiert auf Kenntnissen und Fertigkeiten, die im Rahmen eines Bachelor-Studiengangs in Landschaftsarchitektur oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Architektur vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

<sup>3</sup> Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung damit verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben (Zulassung mit Auflagen). Der Umfang der Auflagen wird in KP angegeben.

<sup>4</sup> Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)).

### **Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten (24 KP)**

- a. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur müssen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im räumlichen Gestalten und in der Landschafts- und Pflanzenökologie verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten eines Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur:
  - Räumliches Gestalten und Entwurf
  - Landschafts- und Pflanzenökologie
  - Kulturgeschichte
- b. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur müssen über grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Mathematik, Physik oder angewandter Physik sowie in technischen Disziplinen verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten des ETH-Bachelor-Studiengangs Architektur:
  - Technik und Naturwissenschaften (12 KP)
  - Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften (12 KP)

### **Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten (84 KP)**

Teil 2 umfasst insgesamt 84 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten auf technischen, geschichtlichen, entwerferischen Gebieten und/oder auf den Gebieten der Landschaftsgestaltung und -entwicklung und des Garten- und Landschaftsbaus, ebenfalls differenziert nach der fachlichen Vorbildung der Kandidatinnen und der Kandidaten:

- a. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur müssen insbesondere über folgende fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten eines Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur:
  - Garten- und Landschaftsbau
  - Natur- und Landschaftspflege
  - Grundlagen der Land- und Waldwirtschaft
  - Renaturierung

b. Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom in Architektur müssen insbesondere über folgende fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, basierend auf den entsprechenden Lerneinheiten des ETH-Bachelor-Studiengangs Architektur:

- Entwurf (Städtebau, Konstruktion)
- Tragwerk
- Bauphysik
- Geschichte der Architektur

Anhand eines einzureichenden Portfolios wird geprüft, ob die Voraussetzungen im Fachgebiet Entwurf erfüllt sind.

### 1.3 Fachpraktische Voraussetzungen (praktische Tätigkeit)

<sup>1</sup> Für die Zulassung zum Studiengang muss der Nachweis einer mindestens sechs Monate dauernden praktischen Tätigkeit im Bereich Landschaftsarchitektur oder Architektur erbracht werden.

<sup>2</sup> Der Nachweis erfolgt über eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Unternehmens.

### 1.4 Sprachliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1<sup>5</sup>) nachgewiesen werden.

<sup>3</sup> Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

<sup>4</sup> Die verlangten Sprachnachweise müssen bis spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website der ETH Zürich veröffentlicht.

### 1.5 Leistungsbezogene Voraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang setzt sehr gute Studienleistungen im vorherigen Studium voraus.

---

<sup>5</sup> Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens: The Common European Framework of Reference for Languages (CEFR).

## 2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur

### 2.1 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Landschaftsarchitektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveau nicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
  2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
  3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

### 2.2 Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom in Landschaftsarchitektur einer Schweizer Fachhochschule besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 48 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

#### **Teil 1: 20 KP**

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)) publiziert.

- |   |      |
|---|------|
| – Landschaftsarchitektur I und II               | 4 KP |
| – Energie- und Klimasysteme                     | 4 KP |
| – Architekturgeschichte und -theorie III und IV | 4 KP |
| – Geschichte des Städtebaus I und II            | 4 KP |
| – Computational Design I und II                 | 4 KP |

**Teil 2: 28 KP**

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

– Entwurf V – IX 28 KP

<sup>4</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die
  1. insgesamt mehr als 60 KP umfassen; oder
  2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofil beinhalten; oder
  3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen

### **3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Architektur**

#### **3.1 Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich**

Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Bachelor-Diplom in Architektur der ETH Zürich besitzen oder an der ETH Zürich in diesem Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, müssen die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllen. Die Zulassung erfolgt auflagenfrei.

#### **3.2 Bachelor-Diplom in Architektur einer anderen Schweizer Universität**

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer anderen Schweizer Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
  2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
  3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

### 3.3 Bachelor-Diplom in Architektur einer ausländischen Universität

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Architektur einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen erfolgen.

<sup>3</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. Die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. der Studienabschluss nach Inhalt, Umfang, Qualität oder Fertigniveaunicht demjenigen der ETH Zürich entspricht; oder
- c. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
  1. insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
  2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils beinhalten; oder
  3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen.

### 3.4 Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule

<sup>1</sup> Wer ein Bachelor-Diplom in Architektur einer Schweizer Fachhochschule besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen, fachpraktischen, sprachlichen und leistungsbezogenen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen.

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 48 KP auszugleichen. Die Auflagen enthalten Studienleistungen aus Teil 1 und Teil 2 der fachlichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile:

#### **Teil 1: (20 KP)**

In Teil 1 der Auflagen müssen 20 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis ([www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)) publiziert.

- |   |      |
|---|------|
| – Landschaftsarchitektur I und II               | 4 KP |
| – Energie- und Klimasysteme                     | 4 KP |
| – Architekturgeschichte und -theorie III und IV | 4 KP |
| – Geschichte des Städtebaus I und II            | 4 KP |
| – Computational Design I und II                 | 4 KP |

**Teil 2: (28 KP)**

Teil 2 umfasst 28 KP aus der Kategorie Entwurf und integrierte Disziplinen.

– Entwurf V – IX 28 KP

<sup>4</sup> Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die fachpraktischen, sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die
  1. insgesamt mehr als 60 KP umfassen; oder
  2. Auflagen aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofil beinhalten; oder
  3. mehr als 30 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen

## **4 Eintritt in das Master-Studium**

### **4.1 Bachelor-Diplom der ETH Zürich**

Für Studierende des Bachelor-Studiengangs Architektur der ETH Zürich mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt in das Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
  1. Für das Bachelor-Diplom müssen insgesamt noch höchstens 8 KP erworben werden, die aus den beiden Kategorien «Wissenschaft im Kontext» und «Seminarwochen» stammen dürfen.
  2. Die übrigen Voraussetzungen für das Bachelor-Diplom sind erfüllt, d.h. in den anderen Kategorien des Bachelor-Studiums sind die erforderlichen KP vollständig erworben und es liegt ein anerkannter Nachweis über eine mindestens sechs Monate dauernde praktische Tätigkeit vor.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

### **4.2 Bachelor-Diplom einer anderen Universität**

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.



## 5 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

<sup>1</sup> Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich ([www.admission.ethz.ch](http://www.admission.ethz.ch)) publiziert.

<sup>2</sup> Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

<sup>3</sup> Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; oder
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

<sup>4</sup> Der Zulassungsausschuss des Studiengangs überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

<sup>5</sup> Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder Nichtzulassung.

<sup>6</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid, einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

## 6 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

### 6.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

<sup>2</sup> Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

<sup>3</sup> Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **6.2 Personen mit einem universitären Bachelor-Diplom**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

<sup>3</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

## **6.3 Personen mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule**

<sup>1</sup> Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

<sup>3</sup> Eine einmal nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.